

## PTC-KUNDENVERTRAG ÜBER VUFORIA ENGINE UND DEN CLOUD RECOGNITION SERVICE

DIESER PTC-KUNDENVERTRAG („VERTRAG“) IST EIN VERBINDLICHER VERTRAG ZWISCHEN DER PERSON, FIRMA ODER SONSTIGEN ORGANISATION, IN DEREN NAMEN DIE BETREFFENDE PERSON DIESEN VERTRAG ANNIMMT UND ENTWEDER (A) AUF DIE NACHSTEHENDE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ KLICKT ODER (B) SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON PTC BZW. PTC INC. ODER – FALLS DER ERWERB IN EINEM LAND ERFOLGT IST, DAS IN DEM DOKUMENT „PTC AFFILIATE LIST“ UNTER <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/ptc-affiliates> SPEZIFIZIERT IST – DIE IN DEM DOKUMENT SPEZIFIZIERTE PTC-GESELLSCHAFT („PTC“) INSTALLIERT, AUF DIESE ZUGREIFT ODER SIE NUTZT („KUNDE“).

BITTE LESEN SIE SICH DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN. DURCH KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ ODER DURCH INSTALLIEREN, BENUTZEN ODER ZUGREIFEN AUF SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON PTC ERKLÄRT SICH DER KUNDE DAMIT EINVERSTANDEN, DIESEN VERTRAG ALS VERBINDLICH ANZUERKENNEN UND VERSICHERT, DASS ER ENTSPRECHEND VERTRETUNGSBERECHTIGT IST.

SOWEIT SIE NICHT MIT ALLEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN SIND ODER NICHT BERECHTIGT SIND, FÜR DIE FIRMA ODER SONSTIGE ORGANISATION, IN DEREN NAMEN SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN, VERPFLICHTUNGEN EINZUGEHEN, KLICKEN SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME NICHT ZU“ UND SENDEN SIE DIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE SOFTWARE UND DOKUMENTATION NEBST DIESEM VERTRAG GEMÄß DEN ANWEISUNGEN, DIE SIE BEIM KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME NICHT ZU“ ERHALTEN, AN PTC ZURÜCK. WENN SIE DIESEN ANWEISUNGEN NICHT INNERHALB DER ANGEgebenEN FRIST FOLGE LEISTEN, VERLIEREN SIE ALLE ANSPRÜCHE AUF RÜCKERSTATTUNG, DIE IHNEN ANDERNFALLS ZUSTEHEN WÜRDEN.

DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE ENTHALTEN MÖGLICHERWEISE TECHNOLOGIEN, MIT DENEN SICH LIZENZEN VERWALTEN LASSEN UND DIE NUTZUNG OHNE GÜLTIGE LIZENZ BLOCKIERT WERDEN KANN. ES IST DAHER MÖGLICH, DASS BEI DER AKTIVIERUNG, INSTALLATION ODER ERSTMALIGEN NUTZUNG LIZENZIERTER PRODUKTE DURCH EINEN LIZENZIERTEN NUTZER SOWIE IN REGELMÄßIGEN ABSTÄNDEN FÜR LIZENZVERWALTUNGS- UND PRODUKTVERBESSERUNGSZWECKE INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DER PROGRAMME UND DEN COMPUTER AN PTC ÜBERMITTELT WERDEN. NÄHERE INFORMATION ZUR ART DER VON DEN LIZENZIERTEN PRODUKTEN AN PTC ÜBERMITTELTEN INFORMATIONEN SIND AUF DER INTERNETSEITE <https://www.ptc.com/en/documents/policies> ZU FINDEN. FALLS DER KUNDE DAS LIZENZIERTER PRODUKT NICHT DIREKT BEI PTC, BEI EINEM AUTORISIERTEN PTC-VERTRIEBSPARTNER ODER IM PTC-ONLINE-SHOP (UNTER [www.ptc.com](http://www.ptc.com)) ERWORBEN HAT, NUTZT DER KUNDE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE UND UNLIZENZIERTER VERSION DES LIZENZIERTEN PRODUKTS. DA ES SICH BEI SOFTWARE-PIRATERIE UM EINE STRAFTAT HANDELT, GEHT PTC GEGEN ALLE DARAN BETEILIGTEN SOWOHL STRAF- ALS AUCH ZIVILRECHTLICH VOR. PTC VERWENDET DATENÜBERWACHUNGS-TOOLS UND ZURÜCKVERFOLGUNGSTECHNOLOGIEN, UM DATEN ÜBER NUTZER RECHTSWIDRIG ERWORBENER KOPIEN VON LIZENZIERTEN PRODUKTEN ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN. NUTZT DER KUNDE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE KOPIE DIESER SOFTWARE UND STIMMT DIESER FORM DER DATENERFASSUNG UND -ÜBERMITTLUNG (EINSCHLIEßLICH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) NICHT ZU, DARF ER DIESE RECHTSWIDRIG ERWORBENE VERSION NICHT WEITER NUTZEN UND MUSS SICH AN PTC WENDEN, UM EINE RECHTMÄßIG LIZENZIERTER KOPIE DIESER SOFTWARE ZU ERHALTEN. MIT DER NUTZUNG DIESER SOFTWARE ERKENNEN SIE AN, DASS PTC INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE, DARUNTER AUCH INFORMATIONEN, BEI DENEN ES SICH MÖGLICHERWEISE UM PERSONENBEZOGENE DATEN HANDELT, ZUM ZWECKE DER IDENTIFIZIERUNG VON NUTZERN WIDERRECHTLICHER KOPIEN UNSERER SOFTWARE ERHEBT, NUTZT UND ÜBERMITTELT.

UM DIE PRÄFERENZEN UNSERER SOFTWARE-NUTZER ZU VERSTEHEN, VERWENDET PTC DATENÜBERWACHUNGSTECHNOLOGIEN, UM DATEN ZUR SYSTEMNUTZUNG UND –PERFORMANCE ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN SOWIE UM NUTZERDATEN ZU ERHALTEN UND METRIKEN AUF DIE NUTZER UNSERER SOFTWARE ANZUWENDEN. WIR GEBEN DIESER DATEN INNERHALB VON PTC, AN MIT PTC VERBUNDENE UNTERNEHMEN UND AN UNSERE GESCHÄFTSPARTNER, AUCH IN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND ANDERSWO, ZU TECHNISCHEN UND MARKETINGZWECKEN WEITER UND STELLEN IM ANGEMESSENEN RAHMEN SICHER, DASS DIESER ÜBERMITTELTE DATEN ENTSPRECHEND GESCHÜTZT WERDEN.

PTC IST EIN WELTWEIT OPERIERENDES UNTERNEHMEN. WENN SIE PTC-SOFTWARE NUTZEN, EINE PTC-WEBSITE BESUCHEN ODER AUF ELEKTRONISCHEM WEGE MIT UNS KOMMUNIZIEREN, WERDEN DATEN MÖGLICHERWEISE AUßERHALB DES LANDES, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND, VERARBEITET, UND VERSCHIEDENE ARTEN VON KOMMUNIKATION FÜHREN ZWANGSLÄUFIG ZU EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN ÜBERMITTLUNG DIESER DATEN. DIES IST IN ZIFFER 11.8 NÄHER ERLÄUTERT.

DURCH IHRE ANNAHME DIESER VERTRAGS UND/ODER DIE NUTZUNG DER SOFTWARE, STIMMEN SIE DAMIT DER ERHEBUNG, NUTZUNG UND ÜBERMITTLUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN GEMÄß DER DATENSCHUTZRICHTLINIE VON PTC ZU.

BITTE BEACHTEN SIE DIE BEGRIFFSDEFINITIONEN IN ANLAGE B ZU DIESEM VERTRAG.

PTC BEHÄLT SICH VOR, DIESES DOKUMENT VON ZEIT ZU ZEIT ZU AKTUALISIEREN, ABER JEDER VOM KUNDEN ERFOLGTE ERWERB UNTERLIEGT DER AKTUELLSTEN VERSION DIESES DOKUMENTS, DIE ZUM ZEITPUNKT DES ERWERBS IN KRAFT IST.

ANLAGE A ZU DIESEM VERTRAG ENTHÄLT ZUSÄTZLICHE (ODER ABWEICHENDE) BESTIMMUNGEN, DIE FÜR BESTIMMTE REGIONEN GELTEN.

## **1. Bestellung und Bezahlung**

1.1 Der Kunde kann Lizenzierte Produkte und/oder den Cloud Recognition Service bestellen, indem er PTC (unmittelbar oder über einen Reseller) ein vollständig ausgefülltes Angebot und alle weiteren von PTC benötigten Auftragsunterlagen übermittelt. NACH ANNAHME EINER BESTELLUNG DURCH PTC KANN DIESE VOM KUNDEN NICHT MEHR STORNIERT WERDEN. Abgesehen von den mengenmäßigen Auftragspositionen, die zum Bestellen Lizenzierte Produkte und/oder von Cloud Recognition Services dienen, haben abweichende Bestimmungen in Bestellungen des Kunden keine Wirkung für den vorliegenden Vertrag und werden hiermit zurückgewiesen.

1.2 Der Kunde hat die für die bestellte Lizenzierten Produkte und/oder den bestellten Cloud Recognition Service zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Sämtliche gemäß diesem Vertrag anfallenden Gebühren und sonstigen Kosten sind sofort fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn der Lizenzlaufzeit (und zum jeweiligen Jahrestag des Beginns der Lizenzlaufzeit für jedes folgende Jahr) in voller Höhe zahlbar. Der Kunde ist für sämtliche Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Verkehrs- und sonstigen Steuern und Abgaben verantwortlich, die von Bundes-, Länder-, kommunalen oder sonstigen staatlichen Organen in Bezug auf die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erteilten Lizenzen bzw. den in dessen Rahmen erbrachten Cloud Recognition Service erhoben werden, ausgenommen jedoch für Steuern, die auf dem Reingewinn von PTC basieren. Für alle im Rahmen dieses Vertrags fälligen und nach dem Fälligkeitsdatum noch nicht bezahlten Beträge schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab Fälligkeitsdatum. Angemessene Anwaltshonorare und sonstige Kosten, die PTC bei der Beitreibung überfälliger Forderungen und/oder im Zuge von Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten und/oder dem vorliegenden Vertrag entstehen, hat der Kunde zu tragen, es sei denn, der Kunde obsiegt gegen PTC mit all seinen Klageanträgen. Schließlich kann PTC, wenn eine vom Kunden geschuldete Gebühr überfällig ist, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel: (a) die unbezahlten Gebührenverpflichtungen des Kunden beschleunigen, sodass alle diese Verpflichtungen sofort fällig und zahlbar werden, und/oder (b) die Lizenzierten Produkte und/oder Support-Leistungen aussetzen, bis diese Beträge vollständig bezahlt sind; mit der Maßgabe, dass PTC den Kunden mindestens fünf Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung über das bevorstehende Fälligkeitsdatum informiert und darüber, dass die Lizenzierten Produkte und/oder Support-Leistungen ausgesetzt werden, wenn die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingeht. Für Kunden, die per Kreditkarte oder Lastschriftverfahren zahlen und deren Zahlung abgelehnt wurde, erfolgt keine Benachrichtigung.

## **2. Lizenz**

2.1 Erteilung von Lizenzen an den Lizenzierten Produkten, Services und Tools. Mit Annahme einer Bestellung über Lizenzierte Produkte gewährt PTC dem Kunden für die Dauer der jeweiligen Lizenzlaufzeit eine Lizenz (1) zur Installation und Nutzung der im Angebot spezifizierten Lizenzierten Produkte in Objektcode-Form ausschließlich zum Zwecke (a) des Testens und der Entwicklung von Kundenanwendungen und (b) des Vertriebs der Lizenzierten Produkte ausschließlich in Form des in solchen Kundenanwendungen enthaltenen Objektcodes und (2) zur Nutzung der Services und der von PTC auf dem Engine-Entwicklerportal zur Verfügung gestellten Tools und zum Zugriff darauf zum Zwecke der Entwicklung und des Deployment der Kundenanwendung ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den im Angebot und dem Dokument „Licensing Basis“ genannten Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung und Art der Lizenz. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen dürfen im Rahmen einer „Evaluierungs-Lizenz“ oder „auf Probe“ bzw. noch vor der Marktreife oder vor der offiziellen Markteinführung (als „pre-commercial“ oder „Pre-Release“-Software) zur Verfügung gestellte Lizenzierte Produkte ausschließlich zum Zwecke der Evaluierung installiert und genutzt werden, und der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzierte Produkt nicht für kommerzielle Anwendungen oder seine normalen Produktionszwecke zu nutzen. Auch wenn das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Lizenz für „Demo- und Testzwecke“ oder „nicht-produktive Zwecke“ (oder einer ähnlich bezeichneten Lizenz) verkauft wird, darf es nicht zu kommerziellen Zwecken und/oder in einer produktiven Umgebung genutzt werden.

2.2 Services. Wenn der Cloud Recognition Service im Rahmen des jeweiligen Angebotes erworben wird, darf der Kunde (a) maximal die im Angebot angegebene Anzahl von Cloud Targets pro Cloud Target Database speichern und (b) die im Angebot angegebene Anzahl von Cloud-Basierten Recos nutzen.

2.3 Targets. Der Kunde erteilt PTC sowie den mit PTC verbundenen Unternehmen und Dienstleistern von PTC eine weltweite, nicht-ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Anzeige und Ausführung der Targets ausschließlich im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Tools, Services und Lizenzierten Produkte im Rahmen des vorliegenden Vertrages. Der Kunde (und nicht PTC) ist für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Verlässlichkeit und Angemessenheit sämtlicher Targets sowie das geistige Eigentum daran und das Recht zu deren Nutzung allein verantwortlich. Außer bei Fahrlässigkeit von PTC übernimmt PTC keine Verantwortung oder Haftung für die Verfügbarkeit, Nutzbarkeit, Löschung, Berichtigung, Vernichtung oder Beschädigung von Targets oder für den Fall, dass Targets verloren gehen oder nicht gespeichert werden.

2.4 Weitere Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde stellt sicher, dass andere Personen als Berechtigte Nutzer nicht auf die PTC-Produkte und -Services oder den Entwickler-Account zugreifen oder diese nutzen. Die Lizenzerteilung gemäß dieser Ziffer 2 setzt voraus, dass der Kunde Folgendes weder selbst tut noch Dritten gestattet:

- (i) Änderung von Teilen der Lizenzierten Produkte und/oder Services oder Herstellung von Derivaten davon;

- (ii) Vermietung, Verleasen oder Verleih der Lizenzierten Produkte, der Services oder des Entwickler-Accounts;
- (iii) Nutzung der Lizenzierten Produkte und/oder Services oder Gestattung ihrer Nutzung für die Schulung Dritter, für Softwareimplementierungs- oder Beratungsdienste gegenüber Dritten oder für kommerzielles Time-Sharing oder die Nutzung im Rahmen eines Service-Bureau;
- (iv) Disassemblieren, Dekompilieren oder Reverse-Engineering der Lizenzierten Produkte oder Services oder des Datenformats der Lizenzierten Produkte bzw. anderweitige Versuche, den Quellcode oder das Datenformat der Lizenzierten Produkte oder Services zu erlangen;
- (v) Verkauf, Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen, Verleih, Abtretung oder anderweitige Übertragung (ob durch Verkauf, Austausch, Schenkung, per Gesetz oder anderweitig) der Lizenzierten Produkte bzw. Services oder des Entwickler-Accounts oder von etwaigen Kopien davon oder einer Lizenz oder anderer Rechte daran, ganz oder teilweise, an Dritte, ohne in jedem Fall die vorherige schriftliche Zustimmung von PTC einzuholen, soweit dies nicht gemäß dem Angebot und/oder dem Dokument „Licensing Basis“ ausdrücklich gestattet ist;
- (vi) Veränderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen auf oder in den Lizenzierten Produkten und/oder Services oder deren Kopien; und
- (vii) Kopieren oder sonstige Vervielfältigung der Lizenzierten Produkte und/oder Services, ob ganz oder teilweise, sofern (a) dies nicht für deren Installation im Computer-Speicher zum Zwecke der Ausführung der Lizenzierten Produkte gemäß dieser Ziffer 2 erforderlich ist bzw. (b) sofern dies nicht lediglich der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien dient (vorausgesetzt, eine solche genehmigte Kopie ist Eigentum von PTC und der Kunde gibt darauf sämtliche Hinweise auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstige rechtliche Hinweise von PTC an, die in der von PTC übergebenen Originalkopie des Lizenzierten Produkts enthalten sind).

## 2.5 Beschränkungen hinsichtlich des Deployment von Kundenanwendungen.

- (i) Kundenanwendungen und sämtliche im Rahmen des betreffenden Produkts versendeten Software-Komponenten (z. B. Client Code) dürfen ausschließlich in der in der betreffenden Lizenz angegebenen Anzahl von Regionen zuzüglich der hinzugekauften Anzahl von Regionen verbreitet werden.
- (ii) Kundenanwendungen dürfen nicht als Development-Tool für die Entwicklung anderer Anwendungen genutzt werden.
- (iii) Kundenanwendungen dürfen nicht in andere vom Kunden verbreitete oder vertriebene Software-Produkte eingebettet oder integriert werden.
- (iv) Nutzungsüberschreitungen. Wenn die maximale Inanspruchnahme den erworbenen Umfang (z. B. die erworbene Anzahl von Cloud Recos bzw. Geräteinitialisierungen oder die sonstige Grundlage für die Berechnung der Gebühren für die Lizenz, die der Kunde erworben hat) übersteigt, wird dem Kunden für diese zusätzliche Inanspruchnahme die dafür zu anfallende monatliche Gebühr in Rechnung gestellt, und der Kunde hat diese zu zahlen.
- (v) Jede Kundenanwendung und Cloud Target Database muss einen eindeutigen Lizenzschlüssel („License Key“) verwenden. Der Kunde darf die License Key(s) nicht an eine natürliche oder juristische Person verkaufen, übertragen oder unterlizenzieren, sofern dies nicht anderweitig im Rahmen dieser Vereinbarung gestattet ist.

## 2.6 Beschränkungen in Bezug auf Open-Source-Software.

- (i) Der Kunde darf Software oder Software-Code von Fremdanbietern nicht in (a) die Lizenzierten Produkte; (b) unter Verwendung der Lizenzierten Produkte entwickelte bzw. erstellte Software, Produkte, Dokumentation, Inhalte oder sonstige Materialien oder (c) ggf. vom Kunden unter Verwendung des Source-Code-Anteils der Lizenzierten Produkte erstellte abgeleitete Werke integrieren und sie nicht in einer solchen Weise damit verlinken, verbreiten oder in Verbindung damit nutzen, dass (1) dadurch Verpflichtungen bezüglich der Lizenzierten Produkte oder sonstiger PTC-Software entstehen, potenziell entstehen können oder sich solcher berührt werden kann (insbesondere durch die Verbreitung oder Weitergabe von Source Code); oder (2) Dritten dadurch irgendwelche Rechte oder Immunitäten in Bezug auf geistige Eigentumsrechte oder geschützte Rechte von PTC oder mit PTC verbundenen Unternehmen gewährt werden, potenziell gewährt werden können oder diese sich solcher berühren können (insbesondere, sofern solche Rechte an der Software bestehen oder diese betreffen). Die Lizenzierten Produkte oder sonstige von PTC zur Verfügung gestellte Software, (3) die Lizenzierten Produkte oder sonstige von PTC zur Verfügung gestellte Software, (4) sämtliche unter Verwendung der Lizenzierten Produkte entwickelte Software oder erarbeitete Dokumentation und sämtliche unter deren Verwendung entwickelten Produkte oder erstellten Inhalte und sonstigen Materialien oder (5) ggf. vom Kunden unter Verwendung des Source-Code-Anteils der Lizenzierten Produkte in Software-Code oder Software, der bzw. die im Rahmen der GNU General Public License („GPL“), der Affero General Public License („AGPL“), der Lesser General Public License („LGPL“), der European Union Public License („EUPL“), der Apple Public Source License („APSL“), der Common Development and Distribution License („CDDL“), der IBM Public License („IPL“), der Eclipse Public License („EPL“), der Mozilla Public License („MPL“) oder sonstiger Open-Source-Lizenzen lizenziert ist, zu integrieren sie in einer solchen Weise damit zu verlinken, verbreiten oder zu nutzen, die dazu führen könnte oder dahin gehend ausgelegt werden oder Anlass zu der Behauptung führen könnte, dass die Software oder sonstige PTC-Software (oder daran vorgenommene Änderungen) den Bedingungen der GPL, AGPL, LGPL, EUPL, APSL, CDDL, IPL, EPL, MPL oder sonstiger Open-Source-Lizenzen unterliegen.
- (ii) Der Kunde darf Software oder Software-Code von Fremdanbietern weder selbst in (i) die Software oder (ii) unter Verwendung der Software entwickelte bzw. erstellte Software, Produkte, Dokumentation, Inhalte oder sonstige Materialien integrieren oder in einer solchen Weise damit verlinken, verbreiten oder in Verbindung damit nutzen,

(a) dadurch Verpflichtungen bezüglich der Lizenzierten Produkte oder sonstiger PTC-Software entstehen, potenziell entstehen können oder sich solcher berührt werden kann (u. a. durch die Verbreitung oder Weitergabe von Source Code); oder (b) Dritten dadurch irgendwelche Rechte oder Immunitäten in Bezug auf geistige Eigentumsrechte oder geschützte Rechte von PTC gewährt werden, potenziell gewährt werden können oder diese sich solcher berühren können (insbesondere, sofern solche Rechte an der Software bestehen oder diese betreffen), noch darf er Dritten eine solche Integration, Verlinkung, Verbreitung oder Nutzung gestatten oder erlauben.

(iii) Der Kunde darf weder etwas tun noch etwas unterlassen, das dazu führt oder die Möglichkeit dafür schafft oder es ermöglicht, dass die Lizenzierten Produkte oder irgendwelche Fremdsoftware auf eine Weise genutzt oder weitergegeben werden, durch die im Eigentum oder im Einflussbereich von PTC oder von mit PTC verbundenen Unternehmen stehende Patente oder sonstiges geistiges Eigentum dinglich belastet werden oder den Bedingungen einer Open-Source-Lizenz unterworfen werden.

## 2.7 Beschränkungen im Hinblick auf Tools und Services.

(i) Der Kunde darf die Tools oder Services nicht nutzen, um (a) Informationen, Dokumente oder technische Daten, die als geheim eingestuft sind, den US-amerikanischen Regelungen zum internationalen Waffenhandel (ITAR) unterliegen oder von der US-amerikanischen Regierung oder der Regierung eines anderen Landes so eingestuft wurden, dass sie aus Gründen der nationalen Sicherheit gegen unbefugte Offenlegung zu schützen sind (wobei diese Einschränkung nicht für den ITAR-Regelungen unterliegende Daten gilt, sofern dies im Angebot/Produktverzeichnis angegeben ist), und/oder (b) Daten, bei denen es sich um „geschützte Gesundheitsdaten, insbesondere medizinische oder demografische Daten bzw. visuelle oder beschreibende Informationen, die sich einem bestimmten Patienten/einer bestimmten Person zuordnen lassen“ handelt, und/oder sonstige Daten, die dem US-amerikanischen HIPAA-Gesetz (U.S. Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 [zum Schutz von Patientendaten]) und aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen (zusammen als das „HIPAA“-Gesetz bezeichnet) unterliegen, zu erheben, zu nutzen oder zu speichern.

(ii) Die Kundenanwendung darf die Lizenzierten Produkte oder Services nicht in einer Weise nutzen, die Obszönitäten, Nacktdarstellungen, pornografische Bilder oder explizit sexuelle Themen oder verleumderische oder diffamierende Aussagen oder gegen geistige Eigentumsrechte oder Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte Dritter verstoßende oder rechtswidrige oder aus sonstigen Gründen zu beanstandende Inhalte beinhaltet oder zum Gegenstand hat oder durch die solche abgebildet werden. Der Kunde darf auch keine Abbildungen von Gesichtern zur Verfügung stellen oder eingeben, sofern dies nicht mit rechtsverbindlicher vorheriger Einverständniserklärung des Betroffenen geschieht, wobei dieses Einverständnis jedoch durch die Kundenanwendung dokumentiert werden so gestaltet sein muss, dass PTC und die mit PTC verbundenen Unternehmen und die Dienstleister von PTC die betreffenden Bilder wie im vorliegenden Vertrag beschrieben erheben, speichern, nutzen und übermitteln dürfen.

2.8 Drittkomponenten und Gebündelte Drittprodukte. Einige der Lizenzierten Produkte können eingebettete Softwarekomponenten Dritter enthalten, die jedoch weiteren Bedingungen unterliegen. Die geltenden zusätzlichen Bedingungen sind in den Geschäftsbedingungen Dritter festgelegt, die auf der Webseite „Lizenzunterlagen“ einsehbar sind.

2.9 Zusätzliche Einschränkung(en). Auf bestimmte Lizenzierte Produkte sind die im Dokument „Licensing Basis“ ausgewiesenen produktspezifischen Bestimmungen und für in den Lizenzierten Produkten enthaltene oder zu diesen gehörende Drittkomponenten geltenden besonderen Bedingungen anwendbar. Das Dokument „Licensing Basis“ gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

## 3. Support

Support-Vertrag: Support-Level. Sobald PTC eine Bestellung des Kunden über eine Subscription-Lizenz angenommen hat, erbringen PTC und/oder PTCs autorisierte Vertragspartner gemäß diesen Bedingungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten (oder für einen anderen in der von PTC angenommenen Bestellung des Kunden genannten Zeitraum) Support-Leistungen („Support-Vertrag“). Die jeweils aktuell angebotenen Level an Support-Leistungen (Support-Level) und die Support-Bedingungen werden unter <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/support-documents> beschrieben.

## 4. Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen

4.1 Beurteilung der Vertragstreue. Um die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags sicherzustellen, gestattet der Kunde PTC und bevollmächtigten Vertreter von PTC die Durchführung von Audits zur Überprüfung der Vertragstreue des Kunden. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC Zugang zu seinen Einrichtungen und Computersystemen zu verschaffen und die Kooperation seiner Mitarbeiter und Berater sicherzustellen, sofern dies von PTC zum Zwecke der Durchführung eines solchen Audits während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Mitteilung in zumutbarer Weise erbeten wird.

4.2 Berichte. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC auf schriftliche Anforderung einen Installations- und/oder Nutzungsbericht über die Lizenzierten Produkte zu liefern (wobei dieser Bericht für Produkte für Registrierte Nutzer gemäß dem Dokument „Licensing Basis“ auch eine Liste aller Personen enthalten muss, für die der Kunde ein Passwort oder eine andere eindeutige Kennung ausgegeben hat, um den betreffenden Personen die Nutzung der Produkte für Registrierte Nutzer zu ermöglichen. Ein solcher Bericht ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang einer schriftlichen Anforderung von PTC hinsichtlich seiner Richtigkeit zu bestätigen. Der Kunde ist damit einverstanden, für jeden Zeitraum, in dem die Nutzung der Lizenzierten Produkte durch den Kunden die Anzahl und/oder den Umfang der in dem betreffenden Zeitraum geltenden Lizenzen übersteigt, die entsprechende Mehrnutzung (einschließlich der einschlägigen Gebühren für PTC-Produkte und -Services und unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von PTC) zu vergüten, wobei die Nichtzahlung der Vergütung einen Kündigungsgrund gemäß Ziffer 10.1 darstellt.

## **5. Geistiges Eigentum**

5.1 PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Eigentümer der PTC-Produkte und -Services und sämtlicher Kopien der Lizenzierten Produkte sowie aller Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und aller sonstigen geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte an PTC-Produkten und -Services. Sämtliche Kopien der Lizenzierten Produkte, gleich in welcher Form sie von PTC bereitgestellt oder vom Kunden angefertigt wurden, bleiben Eigentum von PTC, und solche Kopien gelten während der Lizenzlaufzeit als Leihgabe an den Kunden. Der Kunde erkennt an, dass ihm durch die nach diesem Vertrag gewährte Lizenz kein Recht auf oder Eigentum an den PTC-Produkten und -Services oder etwaigen Kopien davon, sondern lediglich ein begrenztes Nutzungsrecht gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages eingeräumt wird. Der Kunde hat keine Rechte am Quellcode der Lizenzierten Produkte und der Kunde erkennt an, dass nur PTC das Recht auf Wartung, Verbesserung oder anderweitige Veränderung der PTC-Produkte und -Services innehat.

5.2 Außer in Bezug auf die PTC-Produkte und -Services erwirbt PTC keinerlei Rechte an der Kundenanwendung und den Targets. Das alleinige und ausschließliche Eigentum an sämtlichen Rechten an der Kundenanwendung (einschließlich sämtlicher Releases, Änderungen und Verbesserungen derselben) und der dazugehörigen Dokumentation sowie an sämtlichen Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Marken und allen sonstigen geschützten Rechten daran verbleibt beim Kunden. Auf PTC gehen keinerlei Eigentumsrechte an der Kundenanwendung über.

5.3 Der Kunde sichert zu, (i) dass er sämtliche erforderlichen Erlaubnisse und Lizenzen von sämtlichen Inhabern eventueller geistiger Eigentumsrechte an Materialien oder Software-Code eingeholt hat, die in mit Hilfe der Lizenzierten Produkte vom Kunden geschaffenen oder entwickelten Kundenanwendungen vorkommen oder genutzt oder erfasst werden, und (ii) über alle erforderlichen Rechte verfügt, um die Targets an die Tools und Services senden und die Targets in Verbindung mit den Tools und Services nutzen sowie Dritte zu einer solchen Nutzung autorisieren zu können, und dass sämtliche Targets den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

5.4 Der Kunde wird in Kundenanwendungen keine Targets oder Materialien irgendeiner Art mit aufnehmen, die (a) Rechte Dritter verletzen, obszön sind, andere bedrohen, diffamieren oder kränken, Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen oder auf sonstige Weise rechtswidrig oder nicht erlaubt sind, (b) Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige schädliche oder böswillige Computer-Codes, Dateien, Scripts, Agenten oder Programme enthalten, (c) die Integrität oder Leistungsfähigkeit der Tools oder Services oder der darin enthaltenen Daten beeinträchtigen oder stören, oder (d) Gesichtserkennungsfunktionalitäten oder Abbildungen von Gesichtern enthalten.

5.5 PTC behält sich vor, Targets in begründeten Fällen ohne vorherige Ankündigung zurückzuhalten, zu entfernen und/oder zu verwerfen. Im Sinne dieser Bestimmung gilt es z. B. als „begründeter Fall“, wenn PTC befindet, dass ein Target PTC tatsächlich oder potenziell Schaden zufügt oder PTC auf sonstige Weise dadurch Haftungsrisiken ausgesetzt wird.

## **6. Anforderungen an Kundenanwendungen**

### **6.1 Cloud Recognition Service.**

- (i) Das Recht des Kunden zum Zugriff auf den Cloud Recognition Service beschränkt sich ausschließlich auf den Zugriff zum Zwecke der Speicherung und des Abrufs von Targets bis zum Cloud Target Limit, um die Cloud-basierte Target-Erkennungsfunktionalität in der Kundenanwendung zu ermöglichen. Die Kundenanwendungen dürfen ausschließlich über das Lizenzierte Produkt oder VWS APIs den Cloud Recognition Service nutzen bzw. darauf zugreifen. Der Kunde darf Cloud Targets ausschließlich über die VWS APIs und/oder den Target Manager hochladen.
- (ii) PTC behält sich vor, den Cloud Recognition Service nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kunden vorübergehend auszusetzen, wenn eine Kundenanwendung den Cloud Recognition Service auf eine Weise nutzt, die dazu führt, dass Endnutzer der Kundenanwendung Objekte zu erkennen versuchen, für die keine Cloud Targets existieren und Netzwerk- und Systemressourcen dadurch übermäßig beansprucht werden.

6.2 **Anforderungen an Unterlizenzen.** Der Kunde hat das Recht, das Lizenzierte Produkt ausschließlich als Bestandteil der Kundenanwendung und ausschließlich an lizenzierte Empfänger der Kundenanwendung unterzulizenzieren; hierfür gelten jedoch folgende zusätzliche Anforderungen: (a) Durch die Unterlizenz müssen die Lizenzierten Produkte und Services sowie die Rechte und Interessen von PTC und der mit PTC Verbundenen Unternehmen mindestens im selben Umfang wie durch den vorliegenden Vertrag, insbesondere die in Ziffer 6 einschließlich des folgenden Unterabschnitts (Endbenutzer-Lizenzvereinbarung) geregelten Beschränkungen, geschützt werden; (b) der Kunde darf keinerlei Zusicherungen im Namen von PTC oder der mit PTC verbundenen Unternehmen geben und keinerlei Verpflichtungen in deren Namen eingehen (oder einzugehen versuchen); (c) der Kunde hat sicherzustellen, dass PTC und die mit PTC verbundenen Unternehmen keinerlei Haftungsverpflichtungen gegenüber den Unterlizenznehmern des Kunden haben; (d) der Kunde darf die Software ausschließlich im Rahmen der Kundenanwendung verbreiten und (e) der Kunde hat das Recht, Unterlizenzen ohne vorherige Ankündigung zu beenden, wenn PTC dem Kunden das Recht zur Nutzung des Lizenzierten Produkts entzieht.

6.3 **Endbenutzer-Lizenzvereinbarung.** Der Kunde ist für jegliche Nutzung der Lizenzierten Produkte und Services durch Endnutzer im Rahmen der Kundenanwendungen verantwortlich und hat sicherzustellen, dass jeder Endnutzer Bedingungen akzeptiert, die den Anforderungen des vorliegenden Vertrages mindestens entsprechen. Der Kunde bestätigt, dass alle Endnutzer-Lizenzvereinbarungen, denen Endnutzer zustimmen, den folgenden Bedingungen ähnliche oder im Wesentlichen entsprechende Bedingungen enthalten werden:

- (i) Einwilligung der Endnutzer in die (a) Erhebung, Speicherung und Nutzung von Statistiken und – sofern die Kundenanwendung den Cloud Recognition Service nutzt – Kamera-Ansichten aus dem Lizenzierten Produkt durch PTC, die mit PTC verbundenen Unternehmen und Dienstleister von PTC; (b) Übermittlung von Statistiken und ggf. Kamera-Ansichten zwischen PTC, den mit PTC verbundenen Unternehmen und (auch in den USA oder anderen Ländern ansässigen) Dienstleistern von PTC jeweils

zu dem Zweck, (1) die Lizenzierten Produkte und Services zu liefern bzw. zu erbringen, (2) die Bereitstellung neuer Produkte und von Updates, Verbesserungen und sonstige Leistungen zu erleichtern, (3) die Lizenzierten Produkte und Services sowie sonstige Produkte, Services und Technologien zu verbessern und (4) neue Produkte, Services oder Technologien für Kunden von PTC oder von mit PTC verbundenen Unternehmen bereitzustellen;

- (ii) Hinweis an den Endnutzers bezüglich der mit der Nutzung einer kamerabasierten Anwendung beim Fahren oder Gehen oder mit sonstigen Ablenkungen oder dem Orientierungsverlust in Situationen in der realen Welt verbundenen Gefahren und
- (iii) sofern die Kundenanwendung den Cloud Recognition Service nutzt, haftet PTC nicht – und der Kunde wird PTC – für jegliche Ansprüche oder Schäden freistellen, die sich aus der Nutzung der Kundenanwendung durch den Endnutzer zum Erfassen von Kamera-Ansichten ergeben, die (a) Obszönitäten, Nacktdarstellungen, pornografische Bilder oder explizit sexuelle Themen oder verleumderische oder diffamierende Aussagen oder gegen geistige Eigentumsrechte oder Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte Dritter verstoßende oder rechtswidrige oder aus sonstigen Gründen zu beanstandende Inhalte oder (b) Abbildungen von Gesichtern beinhaltet oder zum Gegenstand hat oder durch die solche abgebildet werden.

## **7. Gewährleistung; Ausschlüsse von der Mängelhaftung**

Für Lizenzierte Produkte, die in Deutschland, Österreich oder der Schweiz lizenziert oder genutzt werden, gilt eine abgeänderte Version der Gewährleistungsbestimmungen gemäß Anlage A.

**7.1 Gewährleistung für Lizenzierte Produkte.** Dem Kunden wird von PTC zugesichert, dass PTC zur Erteilung der Lizenz(en) berechtigt ist. Des Weiteren sichert PTC dem Kunden zu, dass die Lizenzierten Produkte während der Gewährleistungsfrist frei von Fehlern sind. „Gewährleistungsfrist“ bedeutet (a) bei unbefristeten Software-Lizenzen einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der ersten Auslieferung des Lizenzierten Produkts von PTC an den Kunden oder einen Beauftragten des Kunden und (b) bei Lizenzen auf Subscription-Basis die Laufzeit der Subscription. Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung in Bezug auf (i) Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Lizenzierten Produkte auf irgendeine Weise verändert oder angepasst wurden, (ii) Lizenzierte Produkte, die PTC dem Kunden kostenfrei zur Verfügung stellt und/oder (iii) Gebündelte Drittprodukte (wie in den Geschäftsbedingungen Dritter definiert). Wenn PTC ein New Release herausgibt, wird eine bereits abgelaufene Gewährleistungsfrist dadurch nicht wieder in Gang gesetzt.

**7.2 Alleiniger Rechtsbehelf für Lizenzierte Produkte.** Soweit ein Verstoß gegen die im zweiten Satz von Ziffer 7.1 übernommene Gewährleistung vorliegt, besteht die gesamte Haftungsverpflichtung von PTC und ihren Lizenzgebern und der alleinige Rechtsbehelf des Kunden darin, dass PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des fehlerhaften Lizenzierten Produkts bzw. der fehlerhaften Lizenzierten Produkte behebt oder (b) sich nach Kräften bemüht, den Fehler durch Nachbesserung zu beseitigen. Diese Pflichten von PTC gelten jedoch nur, wenn PTC die Fehlerrüge des Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist zugeht und der Kunde in angemessenem Umfang weitere Informationen über den Fehler liefert, soweit PTC begründetermaßen darum bittet. Wenn PTC innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer schriftlichen Meldung des Fehlers und der diesbezüglichen Informationen des Kunden bei PTC keinen Ersatz für das/die betreffende(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) liefert und/oder den Fehler behebt (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [*Workaround*] oder in sonstiger Weise), wird PTC nach Rücksendung des betreffenden Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien davon (i) die vom Kunden für das/die fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Gebühren für die unbefristete Lizenz und (ii) die vom Kunden für die verbleibende Laufzeit im Voraus gezahlten Subscription-Gebühren für das/die fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) erstatten.

**7.3 Gewährleistung für den Cloud Recognition Service.** PTC wird die Verfügbarkeit des Cloud Recognition Service sieben Tage die Woche rund um die Uhr überwachen. Die Verfügbarkeit des Cloud Recognition Service beträgt 99,5 % pro Kalenderquartal (ohne Ahndungsfreie Ausfallzeiten). Die gesamte Haftung von PTC und seinen Lizenzgebern und der ausschließliche Rechtsbehelf für Verletzungen der in dieser Ziffer geregelten Pflicht durch PTC besteht darin, dem Kunden einen Teil seiner Gebühren für das Quartal, in dem es zu der Vertragsverletzung gekommen ist, gutzuschreiben. Die Höhe einer solchen Gutschrift entspricht den gemäß dem betreffenden Angebot für das betreffende Quartal für den in Bezug auf die konkrete Kundenanwendung erbrachten Cloud Recognition Service zu zahlenden Gebühren multipliziert mit dem Ausfallzeitanteil. Diese Gutschrift wird während der laufenden Lizenzlaufzeit auf im Rahmen des betreffenden Angebots ausstehende oder künftig anfallende Gebühren angerechnet. Wenn der Kunde eine Gutschrift im Rahmen dieser Bestimmung nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Ende der betreffenden Übertragungsunterbrechung schriftlich anfordert, wird dem Kunden keine Gutschrift gewährt.

**7.4 Weitere Mängelansprüche.** Kein Dritter, einschließlich sämtlicher Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebspartner (einschließlich eventueller Reseller) oder Handelsvertreter von PTC, ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen, im Namen des Kunden von einem Vertretungsberechtigten und im Namen von PTC vom Leiter ihrer Rechtsabteilung unterzeichneten Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist.

**7.5 Ausschlüsse von der Mängelhaftung.** SOFERN IN DIESER ZIFFER 7 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES ANGEGEBEN IST, SCHLIEßT PTC JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE, SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHLIEßLICH ALLER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH EINER BESTIMMTEN RENDITE, DIE DER KUNDE ERREICHEN WIRD, AUS (UND DER KUNDE VERZICHTET AUF JEGLICHE DERARTIGE GEWÄHRLEISTUNG). DER KUNDE IST FÜR DIE DURCH DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE ERZIELTEN ERGEBNISSE ALLEIN VERANTWORTLICH. DIES GILT AUCH HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT VON UNABHÄNGIGEN TESTS DER ZUVERLÄSSIGKEIT, SICHERHEIT UND PRÄZISION DER UNTER

VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE KONSTRUIERTEN GEGENSTÄNDE. PTC ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI BETRIEBEN ODER AUF SONSTIGE WEISE GENUTZT WERDEN KÖNNEN BZW. DASS DADURCH KEINE SCHÄDEN ODER STÖRUNGEN AN DATEN, COMPUTERN ODER NETZWERKEN DES KUNDEN VERURSACHT WERDEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT PTC KEINE HAFTUNG WEGEN SICHERHEITSVORFÄLLEN ODER DATENVERLUSTEN, DIE HÄTTEN VERMIEDEN WÄREN KÖNNEN, WENN DER KUNDE SICHERHEITSLÖSUNGEN, SICHERUNGSVORRICHTUNGEN ODER SICHERHEITS-FEATURES (Z. B. SOG. „PATCHES“, „FIXES“ ODER UPDATES) FÜR DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE IMPLEMENTIERT HÄTTE, DIE IHM VON PTC DAFÜR GELIEFERT BZW. ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDEN.

## **8. Freistellung; Verletzung von Schutzrechten Dritter**

**8.1 Verpflichtung von PTC zur Freistellung des Kunden.** PTC ist verpflichtet, den Kunden auf Kosten von PTC von allen gegen den Kunden erhobenen Klagen freizustellen, die auf der Behauptung beruhen, dass ein Lizenziertes Produkt ein US-amerikanisches, ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein in Japan bestehendes Patent, Urheberrecht oder eine dort eingetragene Marke verletzt, und wird, nach Wahl von PTC, eine solche Klage vergleichen oder etwaige gegen den Kunden in einem rechtskräftigen Urteil festgesetzte Beträge erstatten, vorausgesetzt, dass: (a) PTC unverzüglich vom Kunden schriftlich über die Anzeige eines solchen Anspruches informiert wird; (b) PTC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen eine Klage im Hinblick auf einen solchen Anspruch und sämtliche Verhandlungen bezüglich deren Beilegung oder eines Vergleichs hat und die dabei entstehenden Kosten übernimmt (außer in den Fällen eines oder mehrerer der unter Ziffer 8.3 genannten Ausschlüsse); und (c) dass der Kunde auf Kosten von PTC vollumfänglich mit PTC bei der Abwehr, Beilegung oder dem Vergleich eines solchen Anspruchs kooperiert. Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen sind abschließend.

**8.2 PTCs Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Klage.** Sofern es gemäß Ziffer 8.1 dieses Vertrags zu einer Klage kommt oder, nach Ansicht von PTC, kommen könnte, hat der Kunde, nach Wahl und auf Kosten von PTC, PTC zu gestatten: (a) dem Kunden das Recht auf weitere Nutzung des Lizenzierten Produkts zu verschaffen; (b) das Lizenzierte Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte mehr verletzt, ohne seine Funktionalität dabei erheblich zu beeinträchtigen; oder (c) die jeweilige Lizenz zu beenden, die Rückgabe der jeweiligen Lizenzierten Produkte zu akzeptieren und dem Kunden dafür eine Gutschrift einzuräumen. Bei Lizenzen, die mit unbegrenzter Laufzeit erworben wurden, ist der Betrag dieser Gutschrift gleich der Höhe der vom Kunden für das betreffende Lizenzierte Produkt gezahlten Lizenzgebühren unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über fünf Jahre. Bei Lizenzen, die für eine bestimmte Laufzeit oder auf Subscription-Basis erworben wurden, ist der Betrag dieser Gutschrift gleich der für die verbleibende Laufzeit im Voraus gezahlten Lizenz- bzw. Subscription-Gebühren.

**8.3 Ausschlüsse von PTCs Verpflichtung zur Freistellung des Kunden.** PTC haftet dem Kunden nicht gemäß Ziffer 8.1 dieses Vertrags oder anderweitig, wenn eine Rechtsverletzung oder ein diesbezüglicher Anspruch darauf beruht, dass (a) das Lizenzierte Produkt zusammen mit Ausrüstung oder Software verwendet wird, die nicht im Rahmen dieses Vertrags geliefert wurden und das Lizenzierte Produkt allein betrachtet keine Rechtsverletzung verursachen würde; (b) ein anderes als das aktuellste dem Kunden zur Verfügung gestellte Release des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte genutzt wird; oder (c) das Lizenzierte Produkt durch andere als PTC oder seine Mitarbeiter oder Vertreter verändert wurde.

**8.4 Freistellungsverpflichtung des Kunden.** Der Kunde hat PTC und die jeweiligen Organe, Mitarbeiter und Beauftragten von PTC (die „Freistellungsberechtigten auf Seiten von PTC“) von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die (i) aufgrund von Gewährleistungsansprüchen bezüglich der Kundenanwendung, (ii) aufgrund von Verstößen gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder (iii) mit der Behauptung geltend gemacht werden, durch die Nutzung der oder Verfügungen über die Kundenanwendung allein oder in Kombination mit dem Lizenzierten Produkt oder sonstigen Fremdprodukten werde ein Patent oder Urheberrecht verletzt, vorausgesetzt, die Rechtsverletzung würde bei alleiniger Nutzung der Lizenzierten Produkte nicht eintreten, und die daraus entstehenden Kosten sowie die aufgrund dessen zu zahlenden Geldstrafen sowie Schadensersatzleistungen, zu denen PTC von einem zuständigen Gericht verurteilt wird oder die von einer staatlichen oder Regulierungsbehörde festgesetzt werden, vorausgesetzt, PTC (a) zeigt den Anspruch dem Kunden sofort schriftlich an, (b) überträgt dem Kunden die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und seine Beilegung und (c) kooperiert angemessen, wenn der Kunde um Unterstützung bittet. DIE IN DIESER ZIFFER ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN SIND ABSCHLIEßEND.

## **9. Haftungsbegrenzung**

Für Lizenzierte Produkte, die in Deutschland, Österreich oder der Schweiz lizenziert oder genutzt werden, gilt eine abgeänderte Version der Haftungsbegrenzungsbestimmungen gemäß [Anlage A](#).

9.1 Die Haftung von PTC, ihren Tochtergesellschaften und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Haftung ihrer jeweiligen Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten, in Bezug auf PTC-Produkte und -Services – insbesondere die Gewährleistungshaftung oder Haftung für die Verletzung bzw. behauptete Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten oder Schutzrechten durch die Lizenzierten Produkte oder deren Nutzung ist in den Bestimmungen zur Gewährleistung und Freistellung gemäß Ziffer 7 und 8 oben abschließend geregelt.

9.2 ABGESEHEN VON DEN IN DEN IN ZIFFER 8.1 GEREGLTEN FREISTELLUNGSPFLICHTEN VON PTC UND AUSGENOMMEN BEI TOD ODER VERLETZUNGEN DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT IST DIE HAFTUNG VON PTC UND PTCs VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, RESELLERN, VERTRIEBSPARTNERN UND LIZENZGEBERN AUF DIE HÖHE DER VOM KUNDEN IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DEM SCHÄDIGENDEN EREIGNIS FÜR DIE DEM ANSPRUCH ZUGRUNDE LIEGENDEN PTC-PRODUKTE UND -SERVICES GEZAHLTEN GEBÜHREN BEGRENZT, WENN SICH DIE HAFTUNG VON PTC AUS – ODER IM ZUSAMMENHANG MIT – DER ERSTELLUNG, LIZENZIERUNG, FUNKTION, NUTZUNG ODER BEREITSTELLUNG DER PTC-PRODUKTE ODER -SERVICES ERGIBT ODER SICH ANDERWEITIG AUF

DIESEN VERTRAG BEZIEHT, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG VON PTC AUF GEWÄHRLEISTUNG, VERTRAGLICHEN ZUSICHERUNGEN ODER AUF UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUF SONSTIGEN GRÜNDEN BERUHT.

9.3 PTC SOWIE PTC'S VERBUNDENE UNTERNEHMEN, RESELLER, VERTRIEBSPARTNER UND LIZENZGEBER ODER DEREN JEWELIGE ORGANE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR FOLGENDES: (A) ENTGANGENEN GEWINN, SCHADENSERSATZ FÜR GEBRAUCHSVERLUST, GOODWILL-VERLUSTE, ENTGANGENE GESCHÄFTSCHANCEN, ENTGANGENEN UMSATZ, REPUTATIONSVERLUST ODER ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN; (B) VERLUST ODER UNRICHTIGKEIT VON DATEN ODER GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN ODER AUSFALL ODER MANGELHAFTIGKEIT EINES SICHERHEITSSYSTEMS ODER SICHERHEITSMERKMALS; SOWIE (C) FÜR ATYPISCHE, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER -VERLUSTE ODER STRAFSCHADENSERSATZ [*PUNITIVE DAMAGES*] – UNABHÄNGIG VON DEREN VERURSACHUNG –, UND ZWAR AUCH DANN, WENN PTC AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

9.4 DIE VERPFLICHTUNG DES KUNDEN ZUR ZAHLUNG DER FÜR JEGLICHE ERLAUBTE ODER UNERLAUBTE NUTZUNG DER PTC-PRODUKTE UND -SERVICES ZU ENTRICHTENDEN GEBÜHREN WIRD VON DEN BESTIMMUNGEN DIESER ZIFFER 9 NICHT BERÜHRT.

9.5 Der Kunde verpflichtet sich, keinen Rechtsstreit gegen PTC und/oder deren Tochtergesellschaften oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, die Lizenzgeber von PTC und/oder deren jeweilige Organe, Mitarbeiter oder Beauftragte anzustrengen und keine Klage gegen sie zu erheben, gleich aus welchem Grund, wenn seit Entstehung der Anspruchsgrundlage mehr als ein Jahr vergangen ist.

## **10. Laufzeit und Kündigung von PTC-Produkten und -Services.**

10.1 Kündigungsgründe. Dieser Vertrag und alle PTC-Produkte und -Services enden (i) bei einem Verstoß gegen Ziffer 2 des vorliegenden Vertrages sofort oder (ii) durch schriftliche Kündigung seitens PTCs mit einer Frist von dreißig (30) Tagen unter Angabe der Vertragsverletzung, einschließlich der verspäteten Leistung einer fälligen Zahlung an entweder PTC oder einen Reseller in Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten, sofern die Vertragsverletzung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von dreißig (30) Tagen zur Zufriedenheit von PTC in angemessener Weise behoben wird.

10.2 Folgen des Ablaufs oder der Kündigung. Bei Ablauf einer bestimmten Lizenzlaufzeit und/oder Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags wird der Kunde alle von ihm geschuldeten Beträge unverzüglich bezahlen, die Originalkopien sämtlicher lizenzierten Produkte, für die die Lizenzlaufzeit abgelaufen ist oder gekündigt wurde, an PTC zurückgeben, alle Kopien und Sicherheitskopien davon aus den Computerbibliotheken, Speichermedien und/oder sonstigen Einrichtungen des Kunden unwiderruflich löschen. PTC ist nicht verpflichtet, Targets oder sonstige Daten nach Beendigung oder Ablauf einer Lizenzlaufzeit oder des vorliegenden Vertrages weiterhin aufzubewahren, sondern darf Targets und sonstige Daten nach Beendigung oder Ablauf der betreffenden Lizenzlaufzeit, der betreffenden Services oder dieses Vertrages sofort löschen.

10.3 Weiterbestehen von Bestimmungen. Die Ziffern 1.2 und 2 bis 11 gelten nach dem Ablauf oder der Kündigung dieses Vertrages weiter fort.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

11.1 Rechtswahl und Gerichtsstand. Soweit in dem Dokument „PTC Affiliate List“ unter <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/ptc-affiliates> nicht anderweitig bestimmt, unterliegen sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Recht des US-Staats Massachusetts und sind dementsprechend auszulegen, unter Ausschluss des Kollisionsrechts (insbesondere unter Ausschluss des US-amerikanischen Gesetzes zur einheitlichen Regelung von Geschäften mit Computerinformationen [*Uniform Computer Information Transactions Act – UCITA*]). Die Parteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) aus. Sämtliche Streitigkeiten aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich vor den einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichten im US-Staat Massachusetts verhandelt; andere Gerichtsstände oder Rechtsordnungen sind ausgeschlossen. Unbeschadet vorstehender oder irgendeiner anderslautenden Bestimmung dieses Vertrages hat PTC das Recht, vor einem beliebigen zuständigen Gericht zu klagen, um etwaige Rechte an geistigem Eigentum geltend zu machen und/oder vertrauliche Informationen zu schützen. Der Kunde vereinbart hiermit, dass die im US-Staat Massachusetts ansässigen einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichte in Bezug auf den Kunden persönlich zuständig sind und der Kunde unterwirft sich hiermit unwiderruflich (i) der persönlichen Zuständigkeit der besagten US-Gerichte, und (ii) erklärt sich damit einverstanden, dass die Zustellung von Ladung und Klageschrift, Schriftsätzen und Mitteilungen im Zusammenhang mit sämtlichen Klagen, die bei den besagten US-Gerichten eingereicht werden, entsprechend erfolgt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein rechtskräftiges Urteil im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Gerichtsverfahrens abschließend und rechtlich bindend und in jeder anderen Rechtsordnung vollstreckbar ist. Jede Partei verzichtet auf ihr Recht auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht [„Jury“] im Zusammenhang mit etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

11.2 Mitteilungen. Alle nach diesem Vertrag erforderlichen oder erlaubten Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Gemäß dieser Ziffer ergehende Mitteilungen gelten wie folgt als zugegangen: (a) bei Übersendung per Post fünf (5) Werktage nach Absendung; (b) bei Übersendung per Express-Kurierdienst am zweiten Werktag nach Absendung; oder (c) bei Übermittlung per Fax mit Eingang auf dem Faxgerät des Empfängers.

11.3 Abtretung, Verzicht, Änderung. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC keine seiner nach diesem Vertrag oder einer hiernach gewährten Lizenz bestehenden Rechte oder Pflichten abtreten, übertragen, delegieren oder Unterlizenzen daran erteilen, und jeder Versuch einer solchen Delegation, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen ist nichtig und stellt eine Vertragsverletzung dar. PTC ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der wesentlichen Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Kunden zu kündigen. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet wurde. PTC ist berechtigt, für



jede beabsichtigte Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen an Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder gemäß dem vorliegenden Vertrag erworbene Lizenzen eine entsprechende Gebühr zu verlangen.

#### 11.4 Einhaltung von Gesetzen.

- (i) Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, dass sie die für ihren Geschäftsbetrieb und den vorliegenden Vertrag geltenden Gesetze, Vorschriften und sonstigen Verordnungen einhält. Der Kunde sichert außerdem zu, dass er die Lizenzierten Produkte sowie die dazugehörige Technik und dazugehörige Services ausschließlich im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften nutzen wird.
- (ii) Der Kunde sichert hiermit zu, dass weder der Kunde noch Organe des Kunden oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen in der Denied Persons List, der Entity List oder der Unverified List des US-Handelsministeriums, der Nonproliferation Sanctions List des US-Außenministeriums oder der List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons des US-Finanzministeriums oder der Sectoral Sanctions Identifications (SSI) List (zusammen als die „Sanktionslisten“ bezeichnet) eingetragen sind. Der Kunde erkennt an, dass die Lizenzierten Produkte und die dazugehörigen technischen Daten und Services den Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften der USA und aller Länder unterliegen, in denen die Lizenzierten Produkte und die dazugehörigen technischen Daten und Services empfangen bzw. entwickelt, heruntergeladen, genutzt oder ausgeführt werden. Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass die Zugänglichmachung von Software oder Technik gegenüber einer Nicht-US-Person, die sich in den USA oder irgendwo außerhalb der USA befindet, als Ausfuhr in das Heimatland bzw. die Heimatländer dieser Nicht-US-Person gilt und für die Übertragung des Lizenzierten Produkts oder dazugehöriger Technik auf Mitarbeiter des Kunden, mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder Dritte möglicherweise eine Erlaubnis der US-amerikanischen Regierung und ggf. anderer Behörden erforderlich ist. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob er für die Nutzung der Lizenzierten Produkte oder der dazugehörigen Technik bzw. Services oder für deren Übertragung eine Ausfuhrerlaubnis oder sonstige Genehmigung der US-amerikanischen oder anderer Behörden benötigt, und diese ggf. zu beschaffen.

11.5 Salvatorische Klausel. Die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, und als ungültig erachteten Bestimmungen werden von diesem Vertrag getrennt und durch Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

11.6 Vollständigkeit der Vereinbarung. Dieser Vertrag enthält die vollständigen und abschließenden Vereinbarungen zwischen PTC und dem Kunden im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet oder auf andere Weise ausdrücklich anerkannt wurde.

11.7 Drittbegünstigte. Die Parteien dieses Vertrags kommen überein, dass die Drittlizenzgeber von PTC Drittbegünstigte dieses Vertrags sind und das Recht haben, sich auf dessen Bestimmungen zu berufen und diese hinsichtlich ihrer Produkte direkt durchzusetzen.

11.8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von PTC an PTC übermittelten oder von PTC erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß den Datenverarbeitungsbestimmungen und der Datenschutzrichtlinie von PTC (beide abrufbar unter <https://www.ptc.com/en/documents/policies>) verarbeitet. Der Kunde erkennt an, dass PTC zu einem weltweit agierenden internationalen Unternehmen gehört und personenbezogene Daten daher möglicherweise außerhalb des Landes des Kunden verarbeitet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten für diese Zwecke erfolgt stets gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Der Kunde bestätigt, dass er alle an PTC übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen erlangt hat.

11.9 Statistiken. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass das Lizenzierte Produkt Statistiken an PTC und/oder die mit PTC verbundenen Unternehmen und Dienstleister von PTC übermittelt. Der Kunde nimmt außerdem zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass PTC und/oder die mit PTC verbundenen Unternehmen und Dienstleister von PTC Statistiken erheben und nutzen können, (a) um die Lizenzierten Produkte bereitzustellen; (b) die Lizenzierten Produkte zu verbessern und für unterschiedliche Hardware- und Software-Anforderungen auf verschiedenen Geräten Verbrauchergeräten (häufig als „Gerätefragmentation“ bezeichnet) zu optimieren und (c) die Entwicklung neuer Produkte und von Updates, Verbesserungen, Technologien und sonstige Leistungen zu erleichtern.

11.10 Marketing. Der Kunde ist damit einverstanden, dass PTC während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt ist, den Kunden in Public-Relations- und Marketing-Materialien als einen Kunden/Endnutzer von PTC-Software bzw. -Services namentlich zu nennen.

11.11 Lizenzierung an staatliche Stellen. Soweit es sich bei dem Kunden um eine Stelle der US-Regierung handelt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass es sich bei den Lizenzierten Produkten um handelsübliche Computer-Software [*Commercial Computer Software*] im Sinne der anwendbaren Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden handelt, die mit den an anderer Stelle dieses Vertrags beschriebenen gewerblichen Lizenzrechten und Einschränkungen geliefert wird. Erwirbt der Kunde das Lizenzierte Produkt bzw. die Lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der US-Regierung, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, auf den Lizenzierten Produkten alle notwendigen und geltenden Hinweise auf Rechtsbeschränkungen anzubringen, um die Eigentumsrechte von PTC gemäß den Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden oder laut sonstigen, vergleichbaren Bestimmungen anderer US-amerikanischer Bundesbehörden zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Hinweise stets anzubringen, wenn die Lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der Regierung zum Lieferumfang gehören bzw. als Liefergegenstand gelten.

---

## Anlage A – Besondere Bestimmungen für Österreich, Deutschland und die Schweiz:

Für Lizenzierte Produkte, die für Österreich, Deutschland oder die Schweiz lizenziert wurden, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind auf außerhalb Österreichs, Deutschlands oder der Schweiz erworbene Lizenzierte Produkte nicht anwendbar. Verweise auf Ziffern im Folgenden beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Hauptteils des Vertrages.

- Ziffer 2.4 (iv) gilt nicht, soweit (i) die Handlungen des Kunden unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, (ii) die weiteren Voraussetzungen des § 69e UrhG vorliegen und (iii) PTC dem Kunden diese Informationen nach schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- Die Ziffern 7.1 (Gewährleistung), 7.2 (Alleiniger Rechtsbehelf), 7.4 (Weitere Mängelansprüche) und 7.5 (Ausschlüsse von der Mängelhaftung) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

### 7. Gewährleistung: Ausschlüsse von der Mängelhaftung

Die Ansprüche des Kunden bei Mängeln an zeitlich unbefristet eingeräumten Lizenzen richten sich nach Ziffern 7.1 bis 7.6; die Ansprüche des Kunden bei Mängeln an Subscription-Lizenzen sind in Ziffer 7.7 geregelt.

7.1 Gewährleistungsfrist, Neubeginn, Untersuchungs- und Rügepflicht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Etwaige Ersatzlieferungen Lizenzierten Produkte und/oder Nachbesserungen zur Beseitigung von Fehlern führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Kunden setzen voraus, dass dieser (i) gemäß § 377 HGB die Lizenzierten Produkte untersucht, (ii) es sich um einen Fehler im Sinne dieses Vertrages handelt, (iii) dieser bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag und (iv) der Kunde den Fehler ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter genauer Angabe des Fehlers schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Fehler hat der Kunde PTC innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, verdeckte Fehler innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

7.2 Rechtsbehelfe. Soweit ein Fehler vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des bzw. der Lizenzierten Produkte(s) oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt, PTC geht die Fehlerrüge des Kunden innerhalb der Fristen nach Ziffer 7.1 zu und der Kunde liefert alle zusätzlichen Informationen zu dem Fehler, die PTC begründetermaßen verlangt. Ist die Nachbesserung (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [*Workaround*] oder in sonstiger Weise) oder Ersatzlieferung (nach mindestens zwei Nachbesserungsversuchen von PTC zur Behebung ein und desselben Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist) endgültig fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl (i) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden Lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zum Rücktritt von der betroffenen Bestellung gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige(n) fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren oder (ii) zur angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen erfolgen jeweils ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.

7.3 Ausschlüsse von der Mängelhaftung. Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung in Bezug auf (i) New Releases, (ii) Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Lizenzierten Produkte auf irgendeine Weise verändert oder angepasst wurden, (iii) Lizenzierte Produkte, die PTC dem Kunden kostenfrei zur Verfügung stellt, insbesondere Pre-Release Software, und/oder (iv) Gebündelte Drittprodukte (wie in den Geschäftsbedingungen Dritter definiert).

7.4 Weitere Mängelansprüche. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebspartner (einschließlich eventueller Reseller) oder Handelsvertreter von PTC ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen, im Namen des Kunden von einem Vertretungsberechtigten und im Namen von PTC von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder der Finance-Abteilung unterzeichneten Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist. Über die in Ziffer 6.1 bis 6.6 dieses Vertrages dargestellten Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

7.5 Verantwortlichkeit des Kunden. Die Lizenzierten Produkte sind für die Nutzung durch entsprechend geschulte Fachkräfte bestimmt und sind kein Ersatz für eine fachmännische Einschätzung oder Prüfung durch den Kunden im Hinblick auf Sicherheit oder Nützlichkeit der damit erzielten Ergebnisse. Der Kunde ist für die durch die Nutzung der Lizenzierten Produkte erzielten Ergebnisse allein verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Angemessenheit von unabhängigen Tests der Zuverlässigkeit und Präzision der unter Verwendung der Lizenzierten Produkte konstruierten Gegenstände.

7.6 Beschaffenheit, Garantien. Eigenschaften der Lizenzierten Produkte, welche in Veröffentlichungen von PTC oder ihrer Vertriebsmitarbeiter oder -vertreter, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten, einschließlich von Darstellungen im Internet, oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Lizenzierten Produkte angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen

Auftragsbestätigung enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PTC nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für PTC resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

#### 7.7. Mängelansprüche bei Subscription-Lizenzen

7.7.1 PTC überlässt die Subscription-Lizenzen dem Kunden in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand („Gebrauchstauglichkeit“) und erhält sie in diesem. Die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Subscription-Lizenzen erfolgt durch Support-Leistungen, die nach Maßgabe der unter <http://support.ptc.com/support/services/support-policies/> hinterlegten Bestimmungen und Bedingungen erbracht werden und die beim Erwerb von Subscription-Lizenzen ohne Mehrkosten mit eingeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit beinhaltet nicht die Anpassung der Lizenzierten Produkte an veränderte Einsatzbedingungen oder eine veränderte IT-Umgebung, insbesondere Änderungen der Hardware oder des Betriebssystems, oder an neue Datenformate.

7.7.2 Soweit ein die Gebrauchstauglichkeit der Subscription-Lizenzen beeinträchtigender Mangel im Sinne eines in Anlage B definierten Fehlers vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte, die den Mangel enthalten oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt, dass Kunde PTC den Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung schriftlich unter spezifischer Angabe des Mangels mitteilt und der Kunde in angemessenem Umfang Mangel-Informationen bereitstellt, die zur Behebung des Mangels erforderlich sind. Ist die Nachbesserung (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [*Workaround*] oder in sonstiger Weise) oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen (wobei PTC zu mindestens zwei Ersatzlieferungs- und/oder Nachbesserungsversuchen für denselben Fehler innerhalb jeweils angemessener Fristen berechtigt ist), so ist der Kunde nach seiner Wahl (a) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden Lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zur Kündigung der betroffenen Lizenzierten Produkte gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige(n) fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) im Voraus gezahlten Lizenzgebühren für die Restlaufzeit der jeweiligen Lizenzlaufzeit (Kündigung) oder (b) zur angemessenen Herabsetzung der Subscription-Gebühr der betroffenen Lizenzierten Produkte (Minderung) berechtigt. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen erfolgen jeweils ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.

7.7.3 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von PTC für Mängel, die bereits bei Annahme einer Bestellung durch PTC vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

7.7.4 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.

7.7.5 Die Bestimmungen aus Ziffern 7.3, 7.4 Satz 1, 7.5 und 7.6 finden Anwendung.

7.7.6 Über die in Ziffer 7.7 dieses Vertrages dargestellten Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 9 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- Ziffer 9 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

#### 9. Haftungsbeschränkung

9.1 Haftungsformen. PTC haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn (i) PTC eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässig) verletzt hat oder (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PTC verursacht wurde oder (iii) PTC eine Garantie übernommen hat.

9.2 Vorhersehbarkeit. Die Haftung von PTC ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn PTC (i) vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) leicht fahrlässig verletzt hat, oder (ii) Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, sonstige Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, oder (iii) wenn PTC eine Garantie übernommen hat, sofern es sich dabei nicht ausdrücklich um eine Beschaffenheitsgarantie handelt.

9.3 Höchstbeträge. In den Fällen der Ziffer 9.2 (i) und (ii) ist die Haftung von PTC auf einen Betrag von höchstens EUR 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EUR 100.000,- begrenzt.

9.4 Mittelbare Schäden. In den Fällen der Ziffer 9.2 haftet PTC nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

9.5 Weitere Haftungsbeschränkungen. PTC haftet nicht wegen Sicherheitsvorfällen oder Datenverlusten, die hätten vermieden werden können, wenn der Kunde Sicherheitslösungen, Sicherungsvorrichtungen oder Sicherheits-Features (z.B. sog. „Patches“, „Fixes“ oder Updates) für die Lizenzierten Produkte implementiert hätte, die ihm von PTC dafür geliefert bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

9.6 Verjährung. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen PTC und/oder mit PTC verbundene Unternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nachdem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. kenntnisunabhängig spätestens zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Für Ansprüche wegen Fehlern der Lizenzierten Produkte verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 7.1.

9.7 Gesetzliche Haftung. Die Haftung von PTC nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

9.8 Mitarbeiter. Die Ziffern 9.1 bis 9.7 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC und/oder mit PTC verbundenen Unternehmen.

9.9 Mitverschulden. Bei Garantie- oder Haftungsansprüchen gegen PTC ist eventuelles Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei ungenügender Fehleranzeige oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt u. a. vor, wenn der Kunde nicht durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen trifft, z. B. Computerviren und andere Erscheinungen, die einzelne Daten oder einen ganzen Datenbestand gefährden könnten.

---

## Anlage B – Definitionen

Als "Area Target" wird ein Target bezeichnet, das aus einer 3D-gescannten Umgebung mit einem unterstützten 3D-Scanner in der Area Target Generator-, Area Target Creator- und/oder Area Target Capture-API erstellt wird.

Als "Area Target Capture API" wird eine API bezeichnet, die es Ihrer Anwendung ermöglicht, Area Targets zur Laufzeit zu erfassen und zu generieren und sie sofort zur Erweiterung von Umgebungen zu verwenden.

"Area Target Creator Application" ist eine von PTC unterstützte Anwendung für mobile Geräte zur Erfassung von 3D-Umgebungen, die für die Erstellung von Area Targets verwendet werden sollen.

"Area Target Generator" ist eine Desktop-Anwendung, die für die Erstellung von Area Targets aus einem unterstützten Capture-Scanner vorgesehen ist.

Als „Kamera-Ansicht“ wird das automatisch von dem Lizenzierten Produkt zur Nutzung mit dem Cloud Recognition Service erfasste Bild aus der Kamera eines Gerätes bezeichnet.

Als „Auftraggeber“ wird der Dritte bezeichnet, für den der Kunde eine Kundenanwendung entwickelt.

Als „Cloud-Basierte Reco“ wird ein Ereignis bezeichnet, das von dem Lizenzierten Produkt registriert wird, wenn ein Cloud Target erfolgreich erkannt wird.

Als „Cloud Target Database“ wird die Datenbank bezeichnet, die die Targets enthält und auf die der Cloud Recognition Service zugreift.

Als „Cloud Recognition Service“ wird der cloudbasierte Dienst bezeichnet, der zur Erkennung von in einer Cloud Target Database gespeicherten Zielen verwendet wird, unabhängig davon, ob der Zugriff über das Lizenzierte Produkt oder die VWS-APIs erfolgt.

Als „Cloud Target“ wird ein zur Nutzung mit dem Cloud Recognition Service vorgesehenes Target bezeichnet.

Als „Cloud Target Limit“ wird die Anzahl an Targets bezeichnet, die maximal in die Cloud Target Database hochgeladen werden kann.

Als „Personal des Auftraggebers“ werden die Mitarbeiter, Organe, Vertreter, Auftragnehmer, Berater oder Partner des Auftraggebers bezeichnet, die verbindliche schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber geschlossen haben, aufgrund derer sie zur Einhaltung des vorliegenden Vertrages verpflichtet sind.

Als „Kundenanwendung“ (Customer Application) wird eine vom Kunden unter Verwendung des Lizenzierten Produkts, für das der Kunde eine marktfähige Lizenz erworben hat, entwickelte Software-Anwendung bezeichnet.

Als „Entwickler-Account“ wird der durch individuelle Anmeldedaten gesicherte Account bezeichnet.

Als „Dokumentation“ werden die von PTC als Bestandteil des Lizenzierten Produkts in elektronischer Form gelieferten oder zur Verfügung gestellten Anwenderhandbücher für das jeweilige Lizenzierte Produkt bezeichnet.

Der „Ausfallzeitanteil“ (Downtime Percentage) wird berechnet, indem (1) die Gesamtanzahl der Minuten, während derer in dem betreffenden Quartal Übertragungsunterbrechungen eingetreten sind, durch (2) die Gesamtanzahl von Minuten in dem betreffenden Quartal dividiert wird.

Als „Early Access“ wird ein von PTC bezeichnetes Programm bezeichnet, das Zugang zu noch nicht in den Markt eingeführten und auf andere Weise nicht allgemein verfügbaren Versionen der Software gewährt.

Als „Endnutzer“ werden lizenzierte Nutzer der Kundenanwendung, auch der Auftraggeber und Mitarbeiter des Auftraggebers, bezeichnet.

Als „Engine Developer Portal“ wird das Vuforia-Entwicklerportal unter developer.vuforia.com bezeichnet, das unter anderem Zugang zum Target Manager und License Manager bietet.

Als „Fehler“ wird eine wesentliche Abweichung des Lizenzierten Produkts gegenüber der geltenden Dokumentation bezeichnet, vorausgesetzt, der Kunde informiert PTC schriftlich über eine solche Abweichung.

Bei „Ahndungsfreien Ausfallzeiten“ handelt es sich um folgende Fälle:

- (i) Höhere Gewalt.
- (ii) Außerhalb des Einflussbereichs von PTC liegende und nicht durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PTC verursachte Störungen der Datenübermittlung.
- (iii) Ausfallzeiten, die durch für den Kunden oder von ihm entwickelte Anwendungen bedingt sind, die auf dem Cloud Recognition Service laufen oder mit diesem interagieren.
- (iv) Ausfallzeiten, die durch vom Kunden genutzte Fremdsoftware bedingt sind.
- (v) Durch Ausfall des Internet oder des Netzwerks des Kunden bedingte Ausfallzeiten.
- (vi) Ausfallzeiten für Wartungsmaßnahmen (einschließlich Ausfallzeiten für die Störungsbeseitigung), die PTC dem Kunden so früh wie unter den gegebenen Umständen möglich ankündigen wird.

Als „Höhere Gewalt“ wird ein Ereignis bezeichnet, bei dem PTC nicht mit ihrer Leistung in Verzug kommt, wenn ihre Leistung durch außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Ursachen verzögert oder verhindert wird.

Als „Lizenz“ wird das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, keine Berechtigung zur Erteilung von Unterlizenzen beinhaltende Recht zur Installation und Nutzung eines lizenzierten Produkts (in Objektcode-Form) bezeichnet.

Als „Lizenzschlüssel“ (License Key) wird ein von PTC erzeugter individueller Schlüssel bezeichnet, der die Nutzung des lizenzierten Produkts in einer Kundenanwendung ermöglicht.

Als „Licence Manager“ wird der über das Engine Developer Portal zur Verfügung stehende und zur Verwaltung von Licence Keys dienende Vuforia Licence Manager bezeichnet.

Als „Lizenzlaufzeit“ wird der Zeitraum bezeichnet, innerhalb dessen die Lizenz für die jeweiligen lizenzierten Produkte gemäß dem im Namen des lizenzierten Produkts oder gemäß dem im Angebot bezeichneten Zeitraum gültig ist. Die Lizenzlaufzeit für Evaluierungslizenzen beträgt höchstens dreißig Tage. „Subscription“-Lizenzen gelten für die im Angebot und/oder der Rechnung angegebene Lizenzlaufzeit.

Als „Lizenzierte Produkte“ werden die in dem jeweiligen Angebot angegebenen Computer-Softwareprodukte und die dort genannte Dokumentation sowie der mit den Computer-Softwareprodukten gelieferte Beispielcode bezeichnet.

Als „Dokument Licensing Basis“ wird das Dokument „Licensing Basis“ auf der Webseite „Lizenzunterlagen“ bezeichnet, in dem die Lizenzmodelle der verschiedenen PTC-Produkte und bestimmte zusätzliche produktspezifische Bedingungen angegeben sind.

Die „Webseite Lizenzunterlagen“ befindet sich unter <https://www.ptc.com/en/legal-agreements>.

„Model Target“ bezeichnet ein Target, das aus einem 3D-Modell im Model Target Generator erstellt wird.

„Model Target Generator“ bezeichnet eine Desktop-Anwendung zur Erstellung von 3D-Modell-Targets.

„Model Target Web API“ bezeichnet eine Methode zur Erstellung von Model Targets, die im Cloud Recognition Service verarbeitet werden.

Als „New Release“ wird eine geänderte oder erweiterte Version eines lizenzierten Produkts bezeichnet, die von PTC als neue Version des betreffenden Produkts bezeichnet wird und die PTC allgemein seinen Support-Kunden zur Verfügung stellt.

Als „Open-Source-Lizenz“ wird eine Vereinbarung bezeichnet, die für die Nutzung, Änderung und/oder Verbreitung von Software oder von in einer Software enthaltener, daraus abgeleiteter oder mit dieser verbreiteter anderer Software (jeweils als „Werk“ bezeichnet) eine der folgenden Voraussetzungen erfordert: (a) die Zurverfügungstellung von Source Code, Objektcode oder Informationen zum Design eines Werks; (b) die Erteilung einer Erlaubnis oder eines sonstigen Rechts zur Erstellung von Änderungen oder abgeleiteten Werken zu einem Werk oder (c) die Erteilung gebührenfreier Lizenzrechte an Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten an einem Werk. „Open-Source-Lizenzen“ sind beispielsweise folgende Lizenzen und/oder Verbreitungsmodelle: (i) die GNU General Public License, (ii) die GNU Lesser General Public License, (iii) die Mozilla Public License oder (iv) alle sonstigen Open-Source-Lizenzen, freien Softwarelizenzen oder Community-Lizenzen (einschließlich der unter <http://www.opensource.org/licenses/alphabetical> genannten).

Als „Personal“ werden die Mitarbeiter, Organe, Vertreter, Auftragnehmer, Berater oder Partner des Kunden bezeichnet, die verbindliche schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden geschlossen haben, aufgrund derer sie zur Einhaltung des vorliegenden Vertrages verpflichtet sind.

Als „Permitted User“ (Berechtigte Nutzer) werden Einzelpersonen bezeichnet, die vom Kunden zur Nutzung der lizenzierten Produkte ausschließlich gemäß den Bedingungen dieses Vertrags ermächtigt wurden. Berechtigte Nutzer sind ausschließlich Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden des Kunden, die (i) keine Wettbewerber von PTC und nicht bei solchen beschäftigt sind und (ii) an der Nutzung der lizenzierten Produkte ausschließlich zur Unterstützung der internen Geschäftszwecke des Kunden unmittelbar beteiligt sind.

Als „Pre-Release Software“ werden noch nicht in den Markt eingeführte Versionen der PTC-Produkte und -Services nebst Dokumentation bezeichnet, die außer im Rahmen des „Early-Access“-Programms von PTC noch nicht allgemein zugänglich sind und als „Pre-Release“ bezeichnet sind.

Als „PTC-Produkte und -Services“ werden die lizenzierten Produkte, Support Services, und Services und Tools zusammen bezeichnet.

Als „Quote“ (Angebot) werden das Produktverzeichnis, das Angebot oder die sonstige schriftliche Vereinbarung bezeichnet, das bzw. die im Zusammenhang mit dem Kauf der Produkte dem Kunden bereitgestellt oder von ihm unterzeichnet wird.

Als „Reseller“ wird ein von PTC zum Weiterverkauf oder zum Vertrieb von PTC-Produkten und -Services an den Kunden ernannter und autorisierter Dritter bezeichnet.

Als „Sample Code“ (Beispielcode) wird der Quellcode der Anwendung bezeichnet, der mit dem Lizenzierten Produkt bereitgestellt wird, um die Funktionen der Vuforia Engine zu demonstrieren.

Als „Services“ werden der Cloud Recognition Service und der VuMark Generation Service, einschließlich der VuMark-Templates bezeichnet, unabhängig davon, ob der Zugriff über das Lizenzierte Produkt oder die VWS APIs erfolgt.

Als „Statistik“ werden die von den Lizenzierten Produkten erhobenen und unter <https://developer.vuforia.com/legal/statistics> aufgeführten Daten bezeichnet.

Als „Support-Leistungen“ werden die Bereitstellung von New Releases und – abhängig vom jeweils bestellten Support-Level – ggf. auch telefonische Unterstützung, Web-basierte Hilfe-Tools und Fehlerbehebungen bezeichnet.

„Target“ bedeutet ein Bild oder eine Reihe von Bildern (einschließlich, ohne Einschränkung, eine Reihe von Markierungen), VuMarks, Model Targets oder Area Targets, die von der Software erkannt werden können. Als „Target Manager“ wird die über das Engine Developer Portal zur Verfügung stehende und zur Verwaltung von Targets dienende Web-Anwendung bezeichnet.

Als „Third-Party Provider“ (Fremdanbieter) wird ein Kunde bezeichnet, der eine Kundenanwendung zur Weitergabe an einen Auftraggeber entwickelt.

„Tools“ bezeichnet den VuMark Designer, den Model Target Generator, den Target Manager, den Area Target Generator, die Areas Target Creator Application, die Area Target Capture API und den License Manager, die von PTC für die Entwicklung der Kundenanwendung bereitgestellt werden. Als „Transaction Outage“ (Übertragungsunterbrechung) werden alle Zeiträume (gemessen in Minuten) bezeichnet, in denen der Cloud Recognition Service und die Verbindung dieser Server mit dem Internet nicht über eine angemessene Bandbreite und Schnelligkeit verfügen, um die Belastungsspitzen durch den Zugriff von Berechtigten Nutzern auf den Cloud Recognition Service bewältigen zu können, so dass den Berechtigten Nutzern aufgrund mangelnder Kapazität oder Schnelligkeit des Internetanschlusses der Server der Zugriff verweigert wird oder zeitweise unterbrochen ist; hiervon ausgenommen sind Ahndungsfreie Ausfallzeiten.

„Vuforia Engine“ bezeichnet die Software, die physische Objekte und Umgebungen erkennt und verfolgt, unabhängig davon, ob sie mit Unity oder als eigenständiges SDK geliefert wird.

„VuMark“ bezeichnet die .svg-, .png- oder .pdf-Datei, die mit den VWS-APIs oder dem Target Manager erstellt wird.

Als „VuMark Designer“ werden zur Erstellung von VuMark Templates dienende Scripts für Adobe Illustrator bezeichnet.

Als „VuMark Generation Service“ wird der Cloud-basierte Service zur Erstellung einer VuMark-Instanz aus einem VuMark Template bezeichnet, auf den über den Target Manager oder VWS APIs zugegriffen werden kann.

Als „VuMark-Instanz“ wird die mit dem Target Manager oder den VWS APIs erzeugte SVG-, PNG- oder PDF-Datei bezeichnet.

Als „VuMark Template“ wird die vom Kunden erstellte SVG-Datei bezeichnet, in der das Codierungsschema und die visuelle Gestaltung für VuMark-Instanzen definiert werden.

Als „VWS APIs“ werden die APIs für den VuMark Generation Service und den Cloud Recognition Service bezeichnet.